



InRenCo VorsorgePlan

Produktinformationsblatt für die fondsgebundene Lebensversicherung
mit Einmalprämie der Plenum Life AG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich gemäss der Auflistung in § 1 Nr. 16 AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der InRenCo VorsorgePlan ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie der Plenum Life AG. Ihre Prämie wird nach Abzug der vereinbarten Kosten durch uns als Versicherer angelegt. Wir investieren Ihre Beiträge nach Ihrer Anlageentscheidung direkt oder indirekt in Fondsanteile. Die Fondsauswahl ist auf das Anlageuniversum des InRenCo VorsorgePlan beschränkt.

Die Summe aller Fondsanteile und der sonstigen Ihrem Vertrag zuzurechnenden Vermögensgegenstände bildet das Vertragsportfolio Ihres Vertrages. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen steht bis zur Erbringung der Versicherungsleistung uns als Versicherer zu. Der Wert des Vertragsportfolios folgt der Wertentwicklung der Fondsanteile und der sonstigen Vermögensgegenstände. Die Entwicklung des Wertes Ihres Vertragsportfolios ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir als Versicherer die Höhe der Versicherungsleistung nicht garantieren. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Im Rahmen des InRenCo VorsorgePlan geben wir als Versicherer keine Empfehlungen zu Ihrer Anlageentscheidung und beraten Sie nicht bei der Auswahl der Fonds. Die Risiken Ihrer Fondsanlagen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Fondsprospekt bzw. der jeweiligen Anlegerinformation. Die Beschreibungen der möglichen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine eingehende Beratung durch Ihren Anlageberater, Finanzvermittler oder einem sonstigen Experten im



Kapitalanlagebereich nicht ersetzen. Als Versicherer bieten wir Ihnen lediglich unsere Dienstleistung bei der Abwicklung von Fondstransaktionen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung an. Sie können Ihre Fondsanlagen während der Vertragsdauer ändern.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Was ist die „InRenCo VorsorgePlan LV?“ (§ 3 AVB), „Was passiert bei negativer Kurs- bzw. Wertentwicklung der Fondssanteile?“ (§ 14 AVB), „Wie verwenden wir Ihre Versicherungsprämie?“ (§ 10 AVB), „Wer verwaltet Ihr Vertragsportfolio?“ (§ 15 AVB), „Welche Fonds können Sie wählen?“ (§ 17 AVB) und in der Anlegerinformation.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Mit der InRenCo VorsorgePlan LV können Sie das Todesfallrisiko absichern. Wenn die versicherte Person bei Ablauf des Vertrages lebt, zahlen wir grundsätzlich 100 % des Vertragswertes in Geld aus.

Im Todesfall der versicherten Person vor Ablauf des Vertrages zahlen wir eine Todesfallleistung in Geld aus. Als Todesfallleistung zahlen wir 110 % des Vertragswertes, in Abhängigkeit von der gezahlten Prämie jedoch einen Mindestbetrag gemäß § 12 Abs. 1 AVB. Die Todesfallleistung zahlen wir an den/die bezeichneten Begünstigten, andernfalls an Sie als Versicherungsnehmer oder Ihre gesetzliche Erben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall?“ (§ 11 AVB).

„Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?“ (§ 12 AVB).

„Wer erhält die Versicherungsleistung?“ (§ 27 AVB).

Nicht versichert sind das Invaliditäts- und das Unfallrisiko.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Im Antragsformular bestimmen Sie, welche Höhe Ihre Prämie haben soll. Die Prämie beträgt mindestens EUR 5.000,-. Die Prämie wird mit Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig und ist sodann unverzüglich zu zahlen.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?“ (§ 8 AVB).

Für Ihren Versicherungsvertrag fallen Einrichtungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten an. Sowohl die Einrichtungs- als auch die Vertriebs- und Verwaltungskosten für das erste Versicherungsjahr werden einmalig durch Abzug von der gezahlten Einmalprämie in Abhängigkeit von deren Höhe erhoben. Die Einrichtungskosten betragen EUR 30,- je EUR 5.000,- Einmalprämie. Die Vertriebskosten betragen EUR 300,- je EUR 5.000,- Einmalprämie. Die Verwaltungskosten betragen jährlich 0,50 % des Vertragswertes, somit

bei einem Vertragswert von EUR 5.000,- EUR 25,00,- pro Jahr. Ab dem zweiten Versicherungsjahr werden die Verwaltungskosten durch die Versicherung laufend aus dem Vertragsportfolio entnommen.

Für die Verwaltung von Fonds erheben auch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsgebühren (auch „Management Fee“ genannt) aus dem Guthaben der zugrunde liegenden Fonds. Diese Verwaltungsgebühren werden Ihrer Versicherung nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet; sie beeinflussen daher die Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Fonds. Ein Teil dieser Gebühren fließt in Form einer Rückvergütung an uns als Versicherer zurück. Die konkrete Höhe dieser Vergütung ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und je nach gewähltem Fonds unterschiedlich. Sie liegt bei uns derzeit zwischen 0 % und 1.00 % des Fondsguthabens. Diese Rückvergütung der Verwaltungsgebühren ziehen wir zum Teil zur Deckung unserer internen Kosten heran. Der restliche Teil wird zur Deckung von laufenden Vertriebskosten herangezogen und ermöglicht uns, die aus dem Vertragsportfolio zu entnehmenden Kosten gering zu halten. Nähere Informationen zu den jährlichen Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten bzw. Anlegerinformationen entnehmen. Verwaltungsgebühren und Rückvergütungen können von den Kapitalanlagegesellschaften geändert werden.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Kosten fallen in Ihrem Vertrag regelmäßig an?“ (§ 29 AVB).

Darüber hinaus können separat zu zahlende sonstige Kosten z. B. für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins oder andere in der jeweils gültigen Gebührentabelle benannte Anlässe entstehen.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ (§ 30 AVB).

Weitere Kosten können auf Ebene des jeweiligen Fonds entstehen und sind bei der Wertermittlung des Vertragsportfolios bereits berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Exit-Gebühren, die bei Rückgabe der für Ihr Vertragsportfolio erworbenen Fondsanteile (z.B. aufgrund von Rückkauf, Leistungsfall) auf Ebene des Fonds anfallen.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Kosten fallen in Ihrem Vertrag regelmäßig an?“ (§ 29 AVB),

„Wann, Wo und in welcher Höhe sind Versicherungsleistungen bei Eintritt eines Leistungsfalles oder (Teil-)Kündigung zu erbringen? Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?“ (§ 25 AVB) und in der Anlegerinformation.

Wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir berechtigt von dem Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?“ (§ 9 AVB).



4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich unabhängig von den Ursachen, Umständen und dem Ort des Todes der versicherten Person geleistet. Die Todesfallleistung beschränkt sich jedoch in bestimmten Fällen auf den Rückkaufswert. Alle Leistungen, die nicht Erlebensfall- oder Todesfallleistungen sind, sind ausgeschlossen.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?“ (§ 12 AVB).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind. Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen als Versicherungsnehmer zustande.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?“ (§ 4 AVB).

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen

oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Bei Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf die Antragsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)?“ (§ 7 AVB).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen den Versicherer schriftlich und unverzüglich über jegliche Änderung Ihrer Anschrift und Ihres Namens informieren. Andernfalls können Ihnen Nachteile entstehen, da der Versicherer Ihnen nach erfolgloser Zustellung einer Mitteilung die Mitteilungen per eingeschriebenen Brief an Ihre ihnen zuletzt bekannte Wohnanschrift sendet. Die Mitteilung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag im Namen einer Firma abgeschlossen haben und sich die Anschrift der Firma geändert hat.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?“ (§ 31 AVB).

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Der Versicherungsschein verbrieft Ihr Recht aus dem Vertrag. Daher müssen Sie diesen vorlegen, wenn Sie Leistungen von uns verlangen. Der Tod der versicherten Person/ Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Im Todesfall der versicherten Person ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen, aus der sowohl Alter als auch Geburtsort der verstorbenen Person hervorgehen. Zur Klärung der Leistungspflicht können wir notwendige weitere ärztliche oder amtliche Nachweise und Auskünfte verlangen. Solange Sie die geforderten Nachweise nicht erbringen, können wir unsere Leistungspflicht nicht prüfen, sodass sich die Auszahlung der Versicherungsleistung verzögern kann.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wann, wo und in welcher Höhe sind Versicherungsleistungen bei Eintritt eines Leistungsfalles oder (Teil-)Kündigung zu erbringen? Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?“ (§ 25 AVB), „Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?“ (§ 33 AVB).

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem wir die Annahme Ihres Versicherungsantrags durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen bestätigt haben. Die Vertragslaufzeit ist durch Sie als Versicherungsnehmer frei bestimmbar. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Jahre. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird im Versicherungsschein angegeben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Laufzeit hat die InRenCo VorsorgePlan LV?“ (§ 6 AVB), „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“ (§ 5 AVB).

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag durch Widerruf Ihrer Vertragserklärung beenden.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Textform erhalten haben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf hat die unten beschriebenen Rechtsfolgen. Er ist zu richten an:

Plenum Life AG, Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein



Mit Zugang Ihres Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Soweit Sie auf den zu zahlenden Betrag (Einmalprämie) hingewiesen wurden und zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, müssen Sie uns bei Widerruf den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Einmalprämie bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. In beiden Fällen erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Einmalprämie oder, wenn dieser höher ist, den etwaigen Vertragswert. Nur wenn Sie noch keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben und ein Hinweis auf die zu zahlende Einmalprämie fehlt, erstatten wir Ihnen, wenn dies für Sie günstiger ist als der Vertragswert, die gesamte gezahlte Einmalprämie.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, dessen Ausübung und die Folgen“ (§ 39 AVB).

Sie können Ihren Vertrag während der Laufzeit jederzeit ganz oder teilweise zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode vorzeitig beenden (Kündigung). Die Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist der Rückkaufswert deutlich geringer als die Summe der eingezahlten Versicherungsprämie. Die Kündigung beendet den Vertrag. Die Entwicklung der Vermögensgegenstände des Vertragsportfolios ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir die Höhe des Vertragswertes nicht garantieren.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? Wie können Sie den Vertrag ansonsten beenden?“ (§ 22 AVB).

***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen
stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung.*

Werner Martin Held
Kunden- und Bankenberatung
IRC Finance AG Basel

Zweigniederlassung Deutschland
D-90403 Nürnberg
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: held@irc-finance.ch

